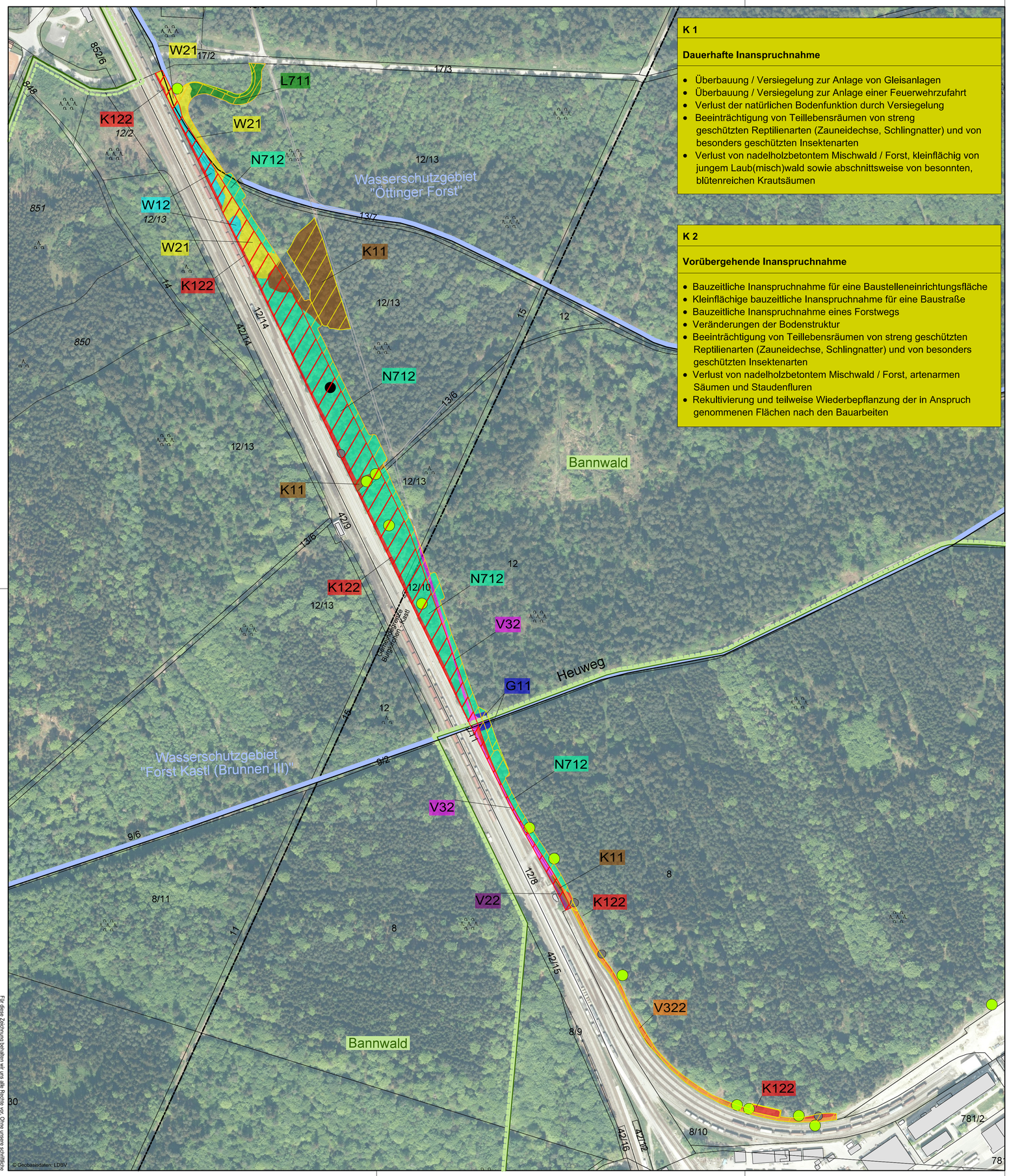

K 1

Dauerhafte Inanspruchnahme

- Überbauung / Versiegelung zur Anlage von Gleisanlagen
- Überbauung / Versiegelung zur Anlage einer Feuerwehrzufahrt
- Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Versiegelung
- Beeinträchtigung von Teillebensräumen von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) und von besonders geschützten Insektenarten
- Verlust von nadelholzbetontem Mischwald / Forst, kleinflächig von jungem Laub(misch)wald sowie abschnittsweise von besonnten, blütenreichen Krautsäumen

K 2

Vorübergehende Inanspruchnahme

- Bauzeitliche Inanspruchnahme für eine Baustelleneinrichtungsfläche
- Kleinflächige bauzeitliche Inanspruchnahme für eine Baustraße
- Bauzeitliche Inanspruchnahme eines Forstwegs
- Veränderungen der Bodenstruktur
- Beeinträchtigung von Teillebensräumen von streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) und von besonders geschützten Insektenarten
- Verlust von nadelholzbetontem Mischwald / Forst, artenarmen Säumen und Staudenfluren
- Rekultivierung und teilweise Wiederbepflanzung der in Anspruch genommenen Flächen nach den Bauarbeiten

Bestand und Konflikte
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Legende

Bestandsbewertung Eingriffsflächen gemäß Biotopwertliste BayKompV

- G11 Intensivgrünland
- K11 artenarme Säume und Staudenfluren (Windwurffläche)
- K122 mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frisch bis mäßig trocken
- L711 nicht standortgerechte, einheimische Laub(misch)wälder, jung
- N712 strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittelalt
- V22 Gleisanlagen geschottert
- V32 Wirtschaftsweg befestigt
- V322 Wirtschaftsweg unbefestigt, bewachsen
- W12 Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte
- W21 Vorwälder auf natürlich entwickeltem Boden

Konflikte

- K1 dauerhafte Inanspruchnahme für Gleisanlagen
- K1 dauerhafte Inanspruchnahme für Feuerwehrzufahrt
- K2 vorübergehende Inanspruchnahme

Artenschutzkonflikte

- Nachweis streng geschützter Tierarten (Zauneidechse)
- Nachweis streng geschützter Tierarten (Schwarzspecht)
- Nachweis besonders geschützter Insektenarten

nachrichtliche Übernahme

- Wasserschutzgebiet
- Bannwald
- Gemeindegrenze aus amtlicher Flurkarte (Burgkirchen a.d.Alz - Kastl)
- Flurgrenzen aus amtlicher Flurkarte
- Flurnummern aus amtlicher Flurkarte
- Bestehende Gebäude aus Flurkarte und Werksplan
- Bestehende Forstwege
- Amtliches Luftbild (2015), Bayer. Landesvermessungsverwaltung

Nr.:	Datum:	Art der Änderung:	gezeichnet:	geprüft:

Vorhabensträger:

InfraServ GENDORF
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen a.d.Alz

Bauvorhaben:
EGIS 2017
Gleiserweiterung Bahnhofsgebiet Ost

Projekt: 15012
Anlage / Plan Nr.: 5.3.1 / 01

Plandarstellung:
Bestand und Konflikte
Landschaftspflegerischer Begleitplan

gezeichnet: 21.12.2017 FB/IN
geprüft:
Maßstab: 1 : 2000

Planverfasser:
ing TRAUNREUT GMBH
Georg-Simon-Ohm-Straße 10
83301 Traunreut
Tel. 08669 / 7869-0
Fax 08669 / 7869-50
traunreut@ing-ingenieure.de
www.ing-ingenieure.de

Traunreut,

.....

Datei: EGIS-LBP-oEW.dgn / Bestand und Konflike

PLANFESTSTELLUNG

Index	Änderung	Datum	Name
a			

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Eine unerlaubte Vervielfältigung sowie Weitergabe an Dritte verpflichtet zu Schadenersatz und kann strafrechtlich Folgen haben.

InfraServ GENDORF
Standort- und Umweltservices - Infrastrukturmanagement

Datum
gez.
Datum
gepr.

Zeichnungs-Nr.
CPG - 036 - 15S3001
Standort Gebäude Projekt-Nr.
- G - 001 -
Leistungsphase Plantyp lfd.-Nr. Index

Maßstab: 1:2000

Benennung:
EGIS 2017: Gleiserweiterung Bahnhofsgebiet Ost
Bestand und Konflikte
Landschaftspflegerischer Begleitplan

DATEI : EGIS-LBP-oEW.dgn / Bestand und Konflike

Für die Richtigkeit der Zeichnung übernehmen wir keine Gewähr. Gewährleistungsansprüche können nur aufgrund unserer Vertragsbedingungen geltend gemacht werden. Sie sind auf unser Vertragsverhältnis beschränkt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Gemeinfreigabe darf die Zeichnung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie ist auf unser Verlangen zurückzugeben, soweit dies nicht durch zwingende Bestimmungen entgegensteht. Ausgenommen sind Ausfertigungen für Behörden und Sachverständigen wegen Schadensersatz.
(LLK Urh. Ges. v. 1901 / UCBB.3)